

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Karlsruher Stadt- und Landbote. 1842-1847 1843

82 (11.10.1843)

Nro. 17109. Es ist die Anzeige hierher gemacht worden, daß hie und da Unrichtigkeiten in der Behandlung der Mahlgäste, wenn sie in die Mühle Frucht zum Mahlen bringen, Statt finden, namentlich daß dies im Holzern zuweilen der Fall sei.

Den Ortsvorgesetzten wird daher die Weisung ertheilt, nachfolgenden Auszug aus der Mühlenordnung von 1822 zur möglichst genauen Kenntniß der betreffenden Gemeinden zu bringen, und darüber zu wachen, daß diese Bestimmungen genau gehalten werden:

Mühlen-Ordnung.

§. 18.

1) Der Müller ist schuldig, demjenigen, welcher Getreide in der Mühle bereiten läßt, sämtliche Produkte vollständig, wie sich solche durch sorgfältige Behandlung darstellen lassen, zu bereiten.

2) Das Getreide welches zur Mühle kommt, muß (vor dem Regen) gewogen werden. Das Mehl und die übrigen Consumtions-Artikel, welche abgeführt werden, müssen ebenfalls gewogen werden. Das Messen dieser Waare findet nicht statt.

3) Es ist jedem Consumenten, welcher die Mühle besucht oder Getreide dem Müller übergibt, überlassen, dasselbe in der Mühle oder zu Hause zu wägen, oder dasselbe wägen zu lassen. Allein, wenn Streitigkeiten entstehen, so sollen dieselben bloß nach dem Gewichte entschieden werden, welches in der Mühle gefunden wird, es wäre denn, daß dem Müller das Getreide bei der Abgabe vorgewogen und dessen Bescheinigung vorgelegt werden könnte. Hat daher Jemand versäumt, das von ihm zur Mühle gesendete Getreide dem Müller vorwägen und sich darüber Bescheinigung ausstellen zu lassen, oder hat der Mahlgast gar in der Mühle das Wägen nicht zugelassen, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er von den eingeführten Control-Anstalten den sonst möglichen Vortheil nicht ziehen kann, und daher gezwungen ist, den gewöhnlichen Rechtsbeweis gegen den Müller zu führen.

4) Das Wägen geschieht unentgeltlich. Es darf niemals Waagegeld gefordert werden.

5) Der Müller nimmt seine Mählvergütung (Molzer) nach dem Gewichte, jedoch vor dem Regen, weg. Es wird dieselbe nach dem Gewichte bezogen.

6) Der Müller hat in keinem Falle einen Antheil an den Abgängen, seien es Staub, Spreu oder Kleyen u., sondern er ist schuldig, alle diese Nebenprodukte den Mahlgästen vollständig auszuliefern.

7) Der Müller ist schuldig, alles aus dem in die Mühle geschütteten Getreide gewonnene Mehl und übrigen Consumtions-Artikel ohne den mindesten Abzug zu liefern, denn seinen Molzer hat er schon früher weggenommen.

8) Um die Frage zu lösen, wie viel Mehl oder andere Consumtions-Artikel aus einer gegebenen Quantität Getreide bereitet werden kann, wird alljährlich unter amtlicher Autorität die erforderliche Mählprobe vollzogen werden.

Diese Mählprobe kann aber nur darstellen, welche Arten der Consumtions-Artikel gewöhnlich aus dem Getreide gezogen werden. Wenn daher ermessen werden soll, ob andere, nicht gewöhnliche Produkte der Getreidebereitung richtig vollzogen sind, so muß eine Vergleichungsberechnung angestellt werden. Die sich aus der Mählprobe ergebende Tarife werden in der Mühle angeschlagen.

9) Die Mählprobe gibt an, wie viel Mehl und andere

Produkte aus dem Getreide gewonnen wird, im Verhältnisse zu dessen Gewicht, und zwar nach drei verschiedenen Gradationen der Güte, ob es nämlich vom besten Getreide, von der Mittelforte oder von der geringsten Sorte ist.

10) Wenn das Getreide gemahlen ist, sollen die daraus gewonnenen Produkte gewogen werden.

11) Wenn sich nun findet, daß in Zusammenhaltung des Produkts und mit Rücksicht auf die Klasse, zu welcher das Getreide seiner Güte nach gehört hat, nach dem Resultat der Mählprobe zu wenig geliefert worden ist, so muß der Müller das Fehlende, und wäre es auch nur ein Pfund, sogleich in Natur ersetzen; denn dieser Mangel kann nur aus Nachlässigkeit oder Betrugerei des Müllers oder seiner Angestellten entstanden seyn.

12) Eine Ausnahme findet statt, wenn klar dargethan werden kann, daß bei dem Wägen ein Irrthum geschieden wäre, oder wenn dem Mahlkunden selbst ein Betrug erwiesen werden kann.

13) Wenn aus einer Getreide-Gattung mehrere verschiedene Produkte, z. B. Weismehl und Schwarzmehl bereitet worden wären, so darf das Fehlende nicht von der geringsten Qualität ersetzt werden, sondern der Müller muß an jedem Produkt das fehlende Gewicht ersetzen.

14) Wenn aus der aufgeschütteten Frucht mehr gewonnen worden wäre, als es die Mählprobe ausweist, so hat der Müller kein Recht, sich den Ueberschuß zuzueignen.

15) Der Müller muß jedem Kunden sein Getreide besonders und unvermischt mit anderer Leute Getreide vermahlen. Es ist verboten, das verschiedenen Kunden gehörige Getreide, wider deren Willen zu vermischen.

16) Nur wenn das zur Mühle gebrachte Quantum weniger als ein Sester beträgt, mag das Zusammenmahlen mehrerer dergleichen kleinen Portionen Statt finden. Es darf aber diese kleine Portion mit keinem Getreide eines Kunden vermischt werden, welcher das Recht hat, zu verlangen, daß das Seinige unvermischt bleibe. Wenn der Müller daher nicht mehrere gleichartige kleine Portionen solchen Getreides zu mahlen hat, so muß er von seinem eigenen Getreide hinzufügen, so viel nöthig ist.

17) Der Müller muß das in die Mühle gebrachte Getreide mahlen, und darf dasselbe wider Wissen und Willen der Consumenten nicht gegen sein Mehl oder anderes Produkt eintauschen.

18) In jeder Mühle, wo solches nach dem Ermessen der Polizei-Obzirkel, nach der Befähigung des Müllers und nach dem Umfange seines Gewerbes ausführbar erscheint, ist ein Buch zu führen, in welches das von jedem Kunden zur Mühle gebrachte Getreide nach Gattung, Qualität und Gewicht eingetragen wird.

Jeder Mahlkunde ist berechtigt, dem Eintragen seines Getreides beizuwohnen, die betreffende Stelle des Buches

mit seinem Namen oder sonst zu parosiren, und gleichlautenden Schein vom Müller zu verlangen.

19) Wenn das Getreide gemahlen ist und die Produkte gewogen werden, so kann jeder Mahlkunde einen Waagschein vom Müller verlangen, in welchem Qualität und Gewicht der Produkte ausgedrückt sind.

20) Diejenigen Consumenten welche die Mühle nicht selbst besuchen, thun wohl, wenn sie besorgen, daß das Getreide dem Müller vorgewogen werde. Bei der Ablieferung der Produkte muß der Müller mit dem Getreide den Waagschein bringen.

21) Da, wo öffentliche Mehllwaagen bestehen, mögen dieselben zwar noch ferner fortbestehen, es muß aber die Anschaffung der Waagen und der Raabgeschirre in den Mühlen dennoch geschehen. Nur kann nach dem Ermessen der Polizei-Behörde der Müller von der Verbindlichkeit zum Wägen und Messen des Getreides und Mehles entbunden werden, wenn die öffentlichen Waagen in jeder Beziehung diesen Zwecken entsprechen.

22) Wer zuerst kommt, mahlt zuerst. Deshalb hat der Müller alle sowohl von den Consumenten selbst in die Mühle gebrachte als die dahin gesendeten Getreideportionen sammt denen, die ihm zur Bereitung anvertraut wurden, in das obengebachte Buch nach der Reihe der Ankunft einzutragen, und dieselben auch wieder in der nämlichen Ordnung zu fördern.

Hierbei haben jedoch diejenigen, welche ihr Getreide selbst, oder durch ihre Beauftragten in die Mühle bringen, und selbst oder durch Beauftragte dem Mahlen beiwohnen wollen, den Vorzug.

Auch diejenigen, welche in eine Mühle gebannt sind, haben den Vorzug vor andern Mahlgästen.

23) Wenn die Reihe an einen solchen Mahlgast kommt, der dem Mahlen selbst beiwohnen will, seine Frucht aufzuschütten, und derselbe wäre in der Mühle nicht zur Stelle, so ist der nächstfolgende nicht verpflichtet, auf Jenes Ankunft zu warten.

24) Jeder Müller ist verpflichtet, bei dem Mahlen zur Tag- und Nachtzeit entweder selbst gegenwärtig zu seyn, oder dazu tüchtige Mitgehülften (Mühlärzte) anzustellen.

25) Obgleich es jedem Kunden erlaubt ist, bei der Bereitung seines Getreides selbst gegenwärtig zu seyn, und allenthalben nachzusehen, so sollen die Müller den Kunden dennoch die Besorgung der Mühle nicht allein überlassen. Die Kunden mögen auch, wenn sie wollen, selbst Hand anlegen, wo dies ohne Nachtheil geschehen kann, der Müller soll aber dennoch alle Verantwortlichkeit für die richtige Bereitung des Mehles auf sich haben und daher die Kunden warnen, wenn sie etwas thun, wodurch Nachtheil geschehen kann.

26) Das Öffnen der Säcke, das Messen, Wägen und Einfassen des Getreides und Mehles muß in Gegenwart der Kunden geschehen, wenn diese die Mühle selbst besuchen.

27) Das Negeln der Früchte muß mit frischem Wasser unter Beobachtung gehöriger Vorsicht, und von dem Müller selbst oder von dem Mühlarzt geschehen.

28) Der Müller sowohl, als alle in der Mühle beschäftigten Personen sollen sich vorzüglichster Reinlichkeit an ihrem Körper sowohl als an ihren Kleidern befleißigen. Personen, die mit ekelhaften Krankheiten, Hautausschlägen u. behaftet sind, sollen in keiner Mühle zugelassen werden.

29) Es ist jedem Müller erlaubt, dahin zu fahren, wo er glaubt, Kunden finden zu können; er darf das Getreide von den Kunden abverlangen und das Mehl zurückbringen; er darf den Consumenten seine Dienste anbieten, und es hat darin keine Ausschließung und keine Beschränkung statt, als nur durch den noch bestehenden Mühlenbann.

30) Wenn die Müller das Getreide und Mehl transportiren, sollen sie dasselbe sorgfältig behandeln, damit es nicht naß werde. Daher sollen die Müllerwagen oder Mehlkörbe stets so eingerichtet seyn, daß sie mit einem Tuche bedeckt werden können.

31) Wenn die Mühlen mit Kunden stark besucht sind und durch Mangel an Wasser benachbarte Mühlen ge-

hemmt sind, so sollen die Müller außer dem, was sie zu ihrer Haus-Consumtion nöthig haben, für sich kein Mehl bereiten um damit Handel zu treiben, bis alle Kunden gefördert sind.

32) Jeder Müller ist verantwortlich für die von ihm angestellten Gehülften, und für die in seiner Mühle und in seinem Hause beschäftigten Gesinde und Tagelöhner wegen allem Schaden oder Verlust, welches den Mahlgästen an ihrem Getreide oder Mehl durch dieselben zugefügt wird.

Der Müller ist verantwortlich für jeden Verlust welcher am Getreide oder Mehl erfolgt, von dem Augenblicke an, da er solches zur Behandlung übernommen hat, bis zu jenem, da er das Mehl den Kunden vorgewogen und zu Händen gestellt hat, der Schaden mag verursacht seyn von wem er wolle.

Unglücksfälle, welche die Mühle treffen und Schaden, welchen die Mahlgäste ihrer eigenen Waare zufügen, können hierher nicht gezählt werden.

33) Der Müller darf kein solches Getreide zu Mehl oder andere zum Gebrauche für Menschen bestimmte Consumtions-Artikel bereiten, welche mit Mutter-Korn (*Avum secalinum*) mit Trefze (*Bromus secalinus*) Tolkorn oder Schwindelhaber (*Lolium temulentum*) häufig vermischt ist. Er hat die mit solchen der Gesundheit äußerst nachtheiligen Körnern vermengten Getreiden zurückzubehalten, und davon der Obrigkeit zur weitern Verfügung Nachricht zu geben.

34) Auf einer Getreide-Mühle darf kein anderes Produkt, z. B. Gyps, Tabak u. gemahlen werden.

Nur in besondern Fällen, z. B. wenn die Getreide-Mühle als solche nicht mehr gebraucht würde, kann die Polizei-Obrigkeit die Erlaubniß dazu erteilen, andere Gegenstände als Getreide darauf zu mahlen. Es werden die Bedingungen und Vorsichtsmaßregeln in jedem einzelnen Falle vorgeschrieben werden.

35) Es darf in der Mühle kein Gift zur Vertilgung der Mäuse angewendet werden.

§. 19.

1) Das Getreide, welches die Mahlkunden zur Mühle bringen oder dahin senden, oder dem Müller zur Bereitung des Mehles übergeben, muß von guter Beschaffenheit seyn. Es muß dasselbe wenigstens dem Malter oder sonstigem Gemäß nach, das Gewicht der geringsten Getreide-Qualität erreichen.

2) Ist das Getreide so gering, daß das Malter oder Sester nicht einmal das Gewicht des nach der Mehprobe geringsten Gewichtes erreicht, so kann der Müller zwar das Mahlen nicht verweigern, allein er kann auch nicht gehalten werden, die nach der Mehprobe gegebene Menge von Mehlgut daraus zu bereiten. In einem solchen Falle muß besondere Uebereinkunft getroffen werden.

3) Getreide, welches nicht Kaufmannsgut ist, welches ausgewachsen, schimmelig oder sonst verderben ist, kann der Müller aus der Mühle zurückweisen.

4) Alles Getreide muß sauber gepußt und von Staub, Spreu u. dgl. rein seyn.

Der Müller hat das Recht, jedes Quantum Getreide vor dem Wägen zu pugen.

5) Kein Mahlkunde darf das Getreide vor der Abgabe in die Mühle negeln. Wenn der Müller Verdacht schöpfte, daß solches geschehen wäre, so darf er das Mahlen verweigern.

6) Die Mahlkunden welche dem Bereiten des Mehles selbst beiwohnen, sollen sich bei den Handreichungen und Hülfen genau nach den Unterweisungen des Müllers richten und sich aller Handlungen enthalten, wodurch die Arbeit gestört oder Schaden zugefügt werden könnte.

7) Derjenige, welcher Getreide zum Mahlen in die Mühle schickt oder bringt, soll dem Müller genau angeben, welche Gattung von Mehl oder sonstige Produkte er daraus gezogen haben will. Dies geschieht am sichersten schriftlich. Zu Vermeidung möglicher Verwechslung sind die Säcke, in welchen das Getreide und Mehl transportirt wird, mit sichern Zeichen zu versehen.

§. 21.

Die nächste Aufsicht auf die Mühlen und die mit denselben zusammenhängenden Einrichtungen steht den betreffenden Ortsvorgesetzten in ihrer Qualität als unterste Lokal-Polizeibehörde zu. Dieselben üben ihre Aufsichtspflichten über dieses Gewerbe, welches seiner gegenwärtigen Einrichtung nach, einer öffentlichen Anstalt nahe kommt, aus diesem Grunde mit der erforderlichen Thätigkeit aus.

An sie ergehen alle Klagen und Gesuche, welche eine schnelle Abhilfe, oder Vorkehr erfordern, und von ihnen gehen alle Anordnungen aus, welche Maas und Ziel betreffen, bis das Einschreiten der ordentlichen Polizei-Obriegkeit erfolgt ist.

Die sämtlichen im Distrikt angestellten Polizei- und Zoll-Aufsichtspersonen sind berechtigt und verpflichtet, auf die Beobachtung der vorgeschriebenen Mühlen-Ordnung zu wachen, in den Mühlen deshalb nachzusehen, die bemerkten Uebertretungen zu rügen und zur Anzeige zu bringen.

Die Bezirke-Beamten haben auf die Mühlen in der nämlichen Art die Ober-Aufsicht zu führen, wie ihnen solche über alle Gewerbe und Anstalten in ihrem Bezirk zu führen obliegt. Die Mühlen sind ihrer besondern Aufmerksamkeit empfohlen.

Die Haupt-Aufsicht wird durch die Mühlen-Visitation geführt.

§. 24.

1) Mangelhafte Beschaffenheit in den Einrichtungen der Mühle, Uebertretungen der Vorschriften, die über Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit, entweder in der Mühlen-Ordnung oder aus spezieller Veranlassung dem Müller gegeben sind, werden unter Verweisung auf §. 22 nach Verhältnis mit einer Strafe von einem Gulden bis zu zehn Gulden belegt. Wenn das nämliche Versehen zum zweitenmal zur Mähe kommt, so erfolgt doppelte Strafe und

Karlsruhe, den 11. Oktober 1843.

Großherzogliches Land-Amt.

v. Fischer.

An sämtliche Ortsvorgesetzte!

Nr. 17448. Den Friedrich Haager von Karlsruhe betreffend.

Auf Requisition des Großh. Polizeiamts dahier wird den Ortsvorgesetzten eröffnet, daß der oben erwähnte Friedrich Haager unter strengste polizeiliche Aufsicht gestellt und ihm nicht gestattet ist, die hiesige Stadt zu verlassen.

Dieselben werden deshalb angewiesen, das gedachte Individuum, sobald es im Land-Amts-Bezirk betroffen werden sollte, zu arretiren, und in den hiesigen Rathhausthurm einzuliefern.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1843.

Großherzogl. Land-Amt.

v. Fischer.

An sämtliche Bürgermeisterämter.

Nr. 17224. Theresia Gerstner von Hilpertsau Bezirksamts Gernsbach, welche dahier wegen Bruchs der Ausweisung aus Rüppurr und wegen Landstreicherei in Untersuchung stand, hat dahier noch eine polizeiliche Strafe zu erleiden.

es ist das Bezeichnete zu verfügen, daß es in der Folge nicht mehr vorkomme.

2) Solche Einrichtungen in den Mühlen, welche auf eine betrügerische Absicht schließen lassen und die entweder in dieser Mühlen-Ordnung untersagt, oder sonst dem Müller verboten sind, werden mit zehn bis fünfzig Gulden bestraft.

Im Wieder-Vetretungsfalle kann der Müller wegen Betrug in Untersuchung gezogen werden.

3) Eigenmächtige Abänderung am Wasserbau, Mißbrauch des Wassers zum Schaden berechtigter dritter Personen, sind mit zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen, vorbehaltlich der Vergütung des gekisteten Schadens.

4) Wenn der Mahlkunde das Produkt, das er tarifmäßig aus seinem Getreide zu erwarten hat, nicht erhält, und die Sache zur Klage kommt, so muß der Müller nicht allein den Ersatz sofort leisten, sondern er wird auch um den zehnfachen Betrag des mangelnden Produkts bestraft, gleichviel ob der Mangel durch des Müllers Schuld entstanden ist oder nicht.

5) Wenn in einem solchen Falle betrügerische Absicht erwiesen ist, so ist die Strafe auf das zwanzigfache zu erhöhen.

6) Wenn zu leichtes Gewicht in der Mühle gefunden wird, so ist für jedes mangelnde Loth am Gewichtstein ein Gulden Strafe anzusetzen.

7) Unrichtige Beschaffenheit der Waagen wird nach Verhältnis mit fünf Gulden bis zwanzig Gulden bestraft.

8) Wenn das Gewicht zwar richtig aber nicht gerichtet ist, oder nicht von der geordneten Art und Anzahl vorhanden ist, so ist der Müller in eine Strafe von ein Gulden bis zehn Gulden zu verfallen.

9) Unrichtiges Maas wird für jedes mangelnde Mästein mit drei Gulden bestraft.

10) Wenn nicht gerichtetes Maas vorhanden ist, so ist die Strafe die nämliche wie bei No. 8 gesagt ist.

Da ihr Aufenthalt diesseits unbekannt ist, so werden sämtliche Bürgermeisterämter angewiesen, auf dieses Individuum, deren Signalement wir hier beifügen, zu fahnden, und im Betretungsfalle anher abliefern zu lassen.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1843.

Großherzogl. Land-Amt.

v. Fischer.

Signalement:

Alter — 33 Jahre.

Größe — 5' 5" 2'''.

Statur — schlank.

Gesichtsform — länglich.

Gesichtsfarbe — gesund.

Haare — dunkelbraun.

Augen — grau.

Augenbraunen — blond.

Stirne — hoch.

Nase — klein, eingebogen.

Mund — mittel.

Zähne — gut.

Kinn — oval.

Besondere Kennzeichen — keine.

Darlanden. Eigenschaftsversteigerung.
Die im Stadt- und Landboten Nro. 80 auf
den 12. dieses Monats festgesetzte Versteigerung
von circa fünf Morgen Acker und Wiesen der
Milden-Hospital-Verwaltung in Straßburg ist
verschoben und wird nunmehr

Freitag den 27. d. M. Vorm. 11 Uhr
im Gasthaus zum Adler dahier abgehalten.

Darlanden, den 5. Oktober 1843.

Das Bürgermeisteramt.

Dannenmeyer.

vd. Kusterer, Rathschreiber.

Privat-Anzeigen.

Allgemeine deutsche Bürgerbibliothek.

Herausgegeben von

Karl Andree und August Lewald.

- 1ster Halbband. **Der deutsche Rechtsfreund.** Eine Anleitung zum Verständnisse, zur Anwendung und Beurtheilung der in Deutschland geltenden Rechte. Verfaßt von **Dr. jur. Julius Creizenach.** Erste Hälfte.
- 2ter — **Chemie.** Volksthümlich und in Beziehung auf die Gewerbe und das bürgerliche Leben bearbeitet von **Dr. Fr. A. Walchner.** Erste Hälfte.
- 3ter — **Deutsche Reisende der neuern Zeit.** Verfaßt von **Karl Andree.** Ersten Bandes erste Hälfte. (Deutsche Reisende in Asien.)

Octav-Format in Umschlag geheftet. Preis per Halbband 36 kr.

Die allgemeine deutsche Bürgerbibliothek ist vorzugsweise für den gebildeten Mittelstand bestimmt und umfaßt alles Wissenswerthe, was in das praktische Leben eingreift. Ihr eigentlicher Zweck ist die ersten Wissenschaften aus dem Bereiche der gelehrten Schule in einer faßlichen — von Fremd- und Kunstwörtern geläuterten Sprache in den Kreis der Nichtgelehrten, der Gewerbsleute, Kaufleute, Fabrikanten u. s. w. zu führen und dort einheimisch zu machen. Mit einem Worte die Mittel zu einer allgemeinen Bildung Jedem auf leichte Art zu bieten, der sie wirklich wünscht.

Das wohlgeordnete, im Zusammenhange erscheinende Ganze ist von Männern ausgearbeitet, deren Namen dafür bürgen, daß sie der Aufgabe gewachsen sind, und von zweien Redaktoren geleitet, die gleichfalls von ihrer Fähigkeit mannigfach Beweise gegeben haben.

Ueber den Umfang, die Eintheilung, die Folge des Erscheinens, die Mitarbeiter u. s. w. sind besondere und ausführliche Prospekte erschienen und an sämtliche Buchhandlungen versandt, wie auch auf dem Umschlage der einzelnen Halbbände der allgemeinen deutschen Bürgerbibliothek abgedruckt, von denen die ersten so eben erschienen sind, die wir einzusehen und zu prüfen bitten.

Einzelne Halbbände können nicht abgegeben werden. Dagegen, sobald eine oder die andere Wissenschaft vollständig ist und ein abgerundetes Ganze bildet, erscheint hiervon zu einem erhöhten Preise eine besondere Ausgabe.

Karlsruhe, Oktober 1843.

Artistisches Institut
F. Gutsch & Kupp.

STAHLFEDERN

von **Veinbauer in London** sind wie
bisher allein zu haben, von:

24 Kreuzer bis fl. 10. — Das Groß von
12 Duzend

bei **C. A. Braunwarth.**

NB. Von der Sorte zu 24 kr. die 12 Duzend
werden Proben gratis abgegeben.

Ein gut erhaltener, eiserner Rundofen, mitt-
lerer Größe, ist sammt Vorschuß und Thürchen

zu 3 kr. per Pfund zu verkaufen in der Zäb-
ringer Straße Nro. 47.

DIE LEIHbibliothek

für die Jugend

nimmt täglich Abonnenten auf
zu 24 Kreuzer per Monat

C.W. Döring's Spielwaarenhandlung

Bur Unterhaltung und Belehrung.

Der Züchtling.

(Fortsetzung von Seite 324.)

Am nächsten Tag um drei Uhr Nachmittags rasselten Räder, klatschte die Peitsche des Postillons und rollte eine Postchaise heran.

Ich erkenne das Gefährt, sagte Valentin: mein Herr kommt.

Ein schwarzgekleideter Herr von wohlherzogem Aussehen schwang sich leicht aus dem Wagen auf die Terrasse, und stürzte, wie von Freude und Rührung übermannt, sich auf die Hände der Frau von Mellan, um sie mit Küssen zu bedecken. Cardan war so vollkommen verkleidet, daß sein Spießgesell sogar ihn nicht gleich erkannte, und im ersten Schrecken schon wieder auf Flucht sann.

Der entsprungene Züchtling verbeugte sich vor Fräulein Anna, und brachte sein Sprüchlein an, wie er während der Fahrt von vierzehn Poststunden es auszustimmen Muße gehabt hatte.

Ich segne das Andenken Ihres Vaters, sagte er: des großmüthigen Mannes, der mich zu seinem Schwiegersohn erkoren; aber ich fühle mich glücklich, Ihnen sagen zu können, mein Fräulein, daß Sie allein es sind, die ich zur Lebensgefährtin wählen würde, nachdem ich die ganze Welt gesehen.

Nach diesen Worten trat die Pause ein, die immerdar auf große Gemüthsbewegungen folgt; nachdem jedoch den trüben Erinnerungen ihr bescheidenes Recht geworden, nahm unvermerkt die Unterhaltung eine heitere Wendung, namentlich bei Tisch. Die Damen priesen in ihrem Herzen Cardans Feingefühl, weil er von Allem sprach, ausgenommen von seiner Heirath. Er erzählte ausführlich seine Reiseabenteuer, beschrieb den Weg, den er Abends zuvor nach der Landkarte und aus einem gedruckten Reisebericht seinem Gedächtniß eingeprägt hatte, und würzte seinen Vortrag mit allen möglichen seemännischen Kunstausdrücken. Zum Schluß sagte er mit trüblicher Miene und tieferstem Ausdruck:

Ich habe fünftausend Meilen durchgemessen, alle fünf Welttheile gesehen, ich bin, obschon noch jung an Jahren, an Erfahrung ein Greis, und habe erkennen gelernt, daß das Glück, wenn es überhaupt besteht, einzig und allein nur am eigenen Heerd in stiller Zurückgezogenheit zu finden ist.

Frau von Mellan drückte seine Hände, und ihre Haltung sprach die vollste übereinstimmendste Zufriedenheit mit diesen Besinnungen ihres künftigen Schwiegersohns aus.

Vermittelt eines lustreich genug angelegten Uebergangs wußte Cardan seine Schwiegermutter

zu einem für ihn höchst wichtigen Entschluß zu bringen.

Er erzählte von Zwistigkeiten, die er mit einigen jungen Offizieren zu Nantes gehabt habe, weil sie sein frühzeitiges Verlassen des Dienstes getadelt hätten, und zwar in einer so lebhaften Weise, daß er die Angelegenheit nicht wohl so ganz auf sich beruhen lassen könne.

Ich bin hinlänglich bekannt dafür, fuhr er fort: daß ich einen Ehrenhandel nicht fürchte, aber es ist immerhin verdrießlich, sich mit alten Freunden zu schlagen, und nur, weil sie übel berichtet sind. Ich möchte ihnen wohl Zeit gönnen, sich die Sache zu überlegen. Sobald mein Kommandant nach Frankreich zurückgekehrt seyn wird, kann er den jungen Brauseköpfen das wahre Verhältniß erklären; sie werden sich dann ihrer Uebereifung schämen, und ich nicht genöthigt seyn, Einen oder den Andern niederzustößen. Darum hab' ich auch beschloffen, mich vor der Hand gar nicht in Toulon zu zeigen, um nicht etwa neue Verdrießlichkeiten hervorzurufen. Wenn meine Schwiegermutter einwilligte, so könnten wir indessen eine kleine Reise in's Innere, auch nach Italien oder Spanien machen, je nach ihrem Belieben; bei unserer Heimkehr würden dann meine indessen angelangten Kameraden meine Auführung gerechtfertigt, und meine ungerechten Freunde von Nantes nur noch Entschuldigungen vorzubringen haben.

Der unbefangene Ton, in welchem dieß Alles vorgetragen ward, hätte auch wohl erfahrene Leute getäuscht, als Cardans unschuldige Zuhörerinnen. Die gute Frau von Mellan entsetzte sich dergestalt, vorzüglich um ihrer Tochter willen, vor dem drohenden Gespenst der zu erwartenden Ehrenhandel, daß sie alsbald darauf bestand, ohne Verzug die gefährliche Nachbarschaft von Toulon zu verlassen. Ihre rege gemachte mütterliche Besorgniß hielt sogar das abgelegene Landhaus für keine hinreichend sichere Zufluchtsstätte mehr, weil ringsumher in der Nähe Familien von Seelenten wohnten, die nicht ermangeln würden, sie zu besuchen.

Cardan zeigte nicht die mindeste Neigung, so schnell schon abzureisen, aber seine scheinbare Ruhe diente, wie er richtig vorausgesehen, nur dazu, die Besorgnisse der Frau von Mellan zu steigern. Sie hielt sich für verpflichtet, den künftigen Eidam mit freundlicher Gewalt zu dem zu nöthigen, was er insgeheim so sehnlich begehrte, und sagte daher, ihn bei Seite ziehend:

Das arme Kind ist noch sehr blöde; kann wagt sie, Ihnen in's Auge zu blicken; eine Reise wird gut sein, um ihr ein bißchen Muth zu verleihen. Nichts ist in so hohem Grade geeignet, die Herzen einander näher zu bringen, als eine gemeinschaftliche Reise; vier Wochen unterwegs machen wildfremde Leute zu alten Freunden. Sind wir nicht allesammt ganz frei und

unabhängig, wir wie Sie? Sie können meine Tochter in Spanien, in Italien, in Neuseeland eben so gut heirathen, als in Frankreich. So wollen wir denn vor allen Dingen einen ruhigen Entschluß fassen, und unverzüglich abreisen.

Cardan verbeugte sich mit der Miene eines Mannes, der sich in sein Geschick ergibt, und sagte:

Fern sei es mir, meiner gütigen Schwiegermutter auf ihren ersten Befehl Nein zu erwidern. Reisen wir also.

Unter den Bestimmungen, über welche Cardan und die arglose Wittwe übereinkamen, fand sich auch die, daß Valentin, der vorgebliche Kammerdiener, im Landhaus zurückbleiben sollte, um die etwa vorkommenden Geschäfte zu besorgen, die rückständigen Angelegenheiten zu ordnen, und eine gewisse Summe Geldes zu vorsehen und unvorgesehenen Ausgaben zu verwalten.

Der nächste Morgen sah die zwei Damen mit Cardan bereits auf dem Wege nach Marseille. Dort wußte sich Cardan einen Paß nach Spanien zu schaffen, und in ein Paar Tagen darauf stieg er mit seinen erkorenen Opfern im Hof von Aürrien zu Barcelona ab.

Die Jahrbücher des Verbrechens weisen kaum mehr ein so unwahrscheinliches Unternehmen auf, als diese Geschichte enthält, die wir übrigens ja nur um ihrer außerordentlichen Sonderbarkeit willen erzählen.

(Schluß folgt.)

Verschiedenes.

Kannibalische Malice.

Ein reicher Engländer hatte mehrmals einen öffentlichen Det. besucht, an dem es sehr lustig zuging, und dort immer sehr viel verzehrt. Eines Tages war auch dies wieder der Fall gewesen, und er hatte namentlich einen großen Theil der Anwesenden mit Champagner traktirt, als er aber zahlen wollte, bemerkte er zu seinem Schrecken, daß er seine Brieftasche entweder zu Hause vergessen hatte oder daß sie ihm hier gestohlen worden, und das Geld in seiner Börse reichte zur Bezahlung seiner Schuld bei weitem nicht hin. Er ließ deshalb den Wirth kommen, gestand ihm seine Verlegenheit, und sagte, daß er am nächsten Morgen das Geld schicken werde. Der Wirth ging aber auf diesen Vorschlag nicht ein, sondern meinte, er wäre auf ähnliche Weise schon zu oft angeführt worden.

„Kennen Sie mich?“ fragte der Engländer wüthend.
„Gesehen habe ich Sie bei mir zwar öfters,“ entgegnete der Wirth, „aber kennen thue ich Sie nicht.“

„Ich bin Lord R.“
„Ja, das kann Jeder sagen,“ meinte der Wirth ziemlich grob, so daß der Engländer mit einem bedauernd borerartigen Ausdruck die Hände ballte. Er unterdrückte indes seine National-Passion, zog seine goldene, an einer schweren goldenen Kette befestigte Uhr aus der Tasche, und fragte mit scheinbarer Ruhe: „Ist das so viel werth, als ich Ihnen schuldig bin?“

„Vollkommen!“ sagte der Wirth, nachdem er Uhr und Kette nur mit einem Blicke geprüft hatte.

„Nun, so nehmen Sie es als Pfand; aber wenn Sie mir nicht trauen, brauche ich Ihnen auch nicht zu trauen.“

deshalb geben Sie mir einen Schein, wie ich ihn diktiren werde.“

Und der Engländer diktirte: „Ich bekenne, daß der Vorzeiger dieses Scheines eine goldene Uhr und Kette gegen Bezahlung von (hier folgt die Summe) zu jeder Zeit bei mir in Empfang nehmen kann.“

Der Wirth fand die Ausstellung des Scheines ganz billig, und schrieb ihn daher auf der Stelle; der Engländer nahm ihn und entfernte sich, indem er etwas von „empfindlicher Rache“ zwischen den Zähnen murmelte.

Und er übte in der That eine empfindliche Rache; denn am nächsten Abende, als eben eine zahlreiche Menge von Gästen versammelt war, trat ein Koch des Scharfrichters ein, zeigte den Schein, zählte das Geld auf den Tisch und bat um die Uhr, indem er zugleich sagte: „Lassen Sie mich aber nicht zu lange warten, denn ich habe meinen Karren mit einem todten Pferde vor der Thüre, und es würde Ihnen selbst vielleicht nicht angenehm seyn, wenn er gar zu lange da stehen bliebe.“

Viele der Gäste nahmen ihre Hüte und schlichen sich fort, während der Wirth, blaß und zitternd vor Wuth, die Uhr holte, denn er erkannte im Voraus nur zu gut, welche nachtheilige Folgen die Rache des Engländer's für ihr haben konnte. — Und sie blieb nicht aus, denn nach einiger Zeit sah der Wirth wegen gänzlichen Mangels an Gästen, sich genöthigt, sein Geschäft aufzugeben.

Viktualien-, Brod- und Fleisch - Taxe für die Stadt Durlach vom 7. Oktober.

Benennung der Viktualien.	Preise		Einfuhr Malter.
	fl.	kr.	
Das Mtr. Weizen . . .	—	—	—
„ „ Neuer Kernen . . .	12	49	774
„ „ Alter Kernen . . .	—	—	—
„ „ Neu Korn . . .	8	24	5
„ „ Gerste . . .	7	—	8
„ „ Neuer Hafer . . .	3	42	257
Das Pfd. Mastochsenfleisch . . .	—	14	—
„ „ Schmalzfleisch . . .	—	12	—
„ „ Kalbfleisch . . .	—	12	—
„ „ Hammelfleisch . . .	—	11	—
„ „ Schweinefleisch . . .	—	14	—
Das Pfd. Rindschmalz . . .	—	28	—
„ „ Schweineschmalz . . .	—	30	—
„ „ Butter . . .	—	21	—
„ „ Unschlitt, ausgel. . .	—	24	—
„ „ Lichter . . .	—	24	—
3 Stück Eier . . .	—	4	—
Ein Zentner Heu . . .	1	12	—
100 Bd. Stroh à 18 Pfd. . .	9	—	—
Hart Holz das Mees . . .	18	—	—
Einfuhr Summe . . .			1044
Vom vorigen Markt blieb aufgestellt . . .			76
Summe des Vorraths . . .			1120
Verkauft wurde heute . . .			963
Und aufgestellt bleibt . . .			157
Weißbrod zu 6 kr. soll wiegen . . .			25 1/2 Etb.
Schwarzbrod zu 7 1/2 kr. soll wiegen 2 Pfd. . .			— Etb.
Ein Zweikreuzerweck soll wiegen . . .			8 1/2 Etb.

Druck und Verlag unter Verantwortlichkeit des Artistischen Instituts F. Gutsch & Rupp in Karlsruhe.